Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

Telefon 0211 855-3592
Fax 0211 855-3546

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

mit Überdrucken für die
Kreise und kreisfreien Städte

Aktenzeichen III 8 – 0713.8
bei Antwort bitte angeben

Datum: 24. November 2006

Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen
Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Fax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung mit besonderen Gefahren verbunden und in der Regel anzeige- oder genehmigungspflichtig.

1. Grundsätzliches

Als Rechtsgrundlage kommen vor allem folgende Vorschriften in Betracht:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke oder Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725, 726 bis Haltestelle Polizeipräsidium

- § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel),
- § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (für öffentliche Rennveranstaltungen),
- § 24 Luftverkehrsgesetz (für öffentliche Luftveranstaltungen),
- § 60 b Gewerbeordnung (bei Volksfesten),
- § 14 Ordnungsbehördengesetz (zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Mit der Anzeige- oder Genehmigungspflicht werden die zuständigen Behörden zur Prüfung veranlasst, ob die Durchführung der beabsichtig-

Call NRW.
Bürger- und ServiceCenter

ten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit oder Sachgütern der Allgemeinheit, erwarten lässt. Ausgehend vom Erkenntnisstand, der sich vor der Veranstaltung ermitteln lässt, hat die Behörde nach einer Gefährdungsanalyse zu entscheiden, ob eine Veranstaltung genehmigt werden kann und ggfs. unter welchen Auflagen.

Bei Auflagen zum Schutz der Gesundheit legt die zuständige Behörde fest, ob und in welchem Umfang ein Sanitätsdienst notwendig und vom Veranstalter vorzuhalten ist. Bei Veranstaltungen, bei denen es keinen Veranstalter gibt, trifft diese Verpflichtung die zuständige(n) Kommune(n). Gleichzeitig prüft die zuständige Behörde, ob ein Sanitätsdienst ausreicht oder ob zusätzlich Mittel und Personal für die Notfallrettung bzw. den Krankentransport am Veranstaltungsort bereitzuhalten sind und in welchem Umfang. Die Grenzen ergeben sich aus §§ 2 bis 4 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW). Damit insbesondere für wiederkehrende Veranstaltungen die rettungsdienstlichen Ressourcen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, müssen die den Grundbedarf des Rettungsdienstes übersteigenden Ressourcen im Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt werden und gehören zu den Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes gemäß § 6 RettG NRW.

2. Verantwortung des Veranstalters

Die Entscheidung der Behörde verpflichtet den Veranstalter; er hat für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen. Es steht ihm frei, durch einen privatrechtlichen Vertrag die Durchführung von Aufgaben auf freiwillige Hilfsorganisationen oder andere zu übertragen, wenn sie in der Lage sind, die Auflagen zu erfüllen. Gleiches gilt für genehmigungsfreie Veranstaltungen. Auch hier kann der Veranstalter die zur Sicherheit und

zum Schutze der Teilnehmer gebotenen Maßnahmen auf die anerkannten Hilfsorganisationen oder andere übertragen.

3. Sanitätsdienst durch die freiwillige Hilfsorganisationen

Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen fällt nicht unter den Regelungsbereich des RettG NRW. Es handelt sich um ein traditionelles Betätigungsfeld der anerkannten Hilfsorganisationen bei Sportveranstaltungen, Volks- und Straßenfesten sowie Großveranstaltungen und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen für Teilnehmer und Zuschauer.

Mit der Übernahme des Sanitätsdienstes verpflichtet die Hilfsorganisation sich, in Bedarfsfällen

- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung,
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen und
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

durchzuführen.

Die Verpflichtungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) bleiben hierdurch unberührt. Bei Bedarf ist der Rettungsdienst über die Leitstelle anzufordern. Bis zu seinem Eintreffen sind die Helfer des Sanitätsdienstes verpflichtet, lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchzuführen, zu denen sie nach ihrer Ausbildung befähigt sind.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von freiwilligen Hilfsorganisationen bzw. anderen Sanitätsdienstunternehmen, rettungsdienstlichen Aufgabenträgern und Leitstellen ist für den reibungslosen Übergang

von sanitätsdienstlichen und rettungsdienstlichen Aufgaben geboten. So sollten z. B. bei großräumigen Sportveranstaltungen Einsatztaktik, Zu- und Abfahrten sowie Einsatzorte miteinander abgestimmt werden.

4. Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben auf die freiwilligen Hilfsorganisationen

Soweit Auflagen eine über den Einsatz des Sanitätsdienstes hinausgehende vorsorgliche Bereitstellung von Mitteln und Personal für Notfallrettung und Krankentransport am Veranstaltungsort verlangen, berührt dies die Sicherstellungsverpflichtung des Träger des Rettungsdienstes nach § 6 RettG NRW.

Damit die vorsorgliche Bereitstellung von Rettungsmitteln und Personal die flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung während der Dauer der Veranstaltung nicht beeinträchtigt, sollte versucht werden, zusätzlich vorhandene geeignete Rettungsmittel und Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Veranstaltungen einzusetzen.

§ 13 Abs. 1 RettG NRW gibt die Möglichkeit, den freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten soweit sie nicht ohnehin bereits im Rettungsdienst mitwirken, die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen durch Vereinbarung zu übertragen. Hiervon sollte zur Entlastung der Vorhaltungen des Rettungsdienstes Gebrauch gemacht werden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium NRW.

Im Auftrag
gez. Dr. Prütting

Land Nordrhein-Westfalen · Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales · 1

Beglaubigt:

Unterschrift